

Nutzungsordnung für das Forum der Ortsgemeinde Windhagen vom 26.10.2007

§ 1

Berechtigte Nutzer

1. Das Forum (Fest- und Kulturhalle der Ortsgemeinde Windhagen) in Windhagen, Hohner Straße 4 und ihre Einrichtung stehen vorrangig zur Durchführung kultureller Veranstaltungen der Ortsgemeinde Windhagen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieses Vorranges steht das Forum darüber hinaus Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Parteien, Organisationen, Schulen, Kindergärten, Dorfgemeinschaften, gemeindeansässigen Betrieben und gemeindeansässigen Privatpersonen zu Tagungen, Sitzungen, Feiern, Ausstellungen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Sonstigen Nutzern (Auswärtigen) kann das Forum bereitgestellt werden, wenn die Nutzung im Interesse der Ortsgemeinde Windhagen liegt.
3. Ausgeschlossen sind kommerzielle Verkaufsveranstaltungen.
4. Bei Polterabenden ist das Poltern an und in dem Forum untersagt.
5. Anträge auf Nutzung des Forums sind zu richten an den Ortsbürgermeister. Über Abweichungen von der Nutzungsordnung im Einzelfall entscheidet die Gemeindeleitung in Eilfällen. Über Abweichungen vom Mietpreis-/Reinigungstarif entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag der Gemeindeleitung.
6. Die Nutzer haben bei der Antragstellung eine verantwortliche Person zu benennen. Mit dieser Person wird auch der Zugang zu den entsprechenden Räumen / Einrichtungen des Forum geregelt. Sie ist von den Nutzern auch zum Empfang von Schreiben der Ortsgemeinde oder zur Entgegennahme von Zustellungen bevollmächtigt.
7. Gleichzeitig ist für die Anmietung der Räume / Einrichtung eine Kautions hinterlegen, deren Höhe im Mietpreistarif festgelegt ist. Ist der Gemeinde der Nutzer bereits aus früheren Veranstaltungen bekannt und gab es bei diesen Veranstaltungen bei der Abnahme keine Beanstandungen, so kann auf die Hinterlegung einer Kautions verzichtet werden.

§ 2

Überlassung der Räume / Einrichtungen

1. Die Ortsgemeinde kann die Überlassung der Räume für öffentliche Veranstaltungen mit Alkoholausschank davon abhängig machen, dass ein Sicherheitsdienst eingesetzt wird und Art und Umfang bestimmen. Der Sicherheitsdienst muss einer rechtlichen und qualitativen Mindestanforderung genügen. Er muss sein Gewerbe nach § 34a GewO angemeldet haben, sowie den Nachweis erbringen, dass seine Mitarbeiter nach § 34a GewO geschult sind. Weiterhin muss der Sicherheitsdienst nachweisen, dass er eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes müssen die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen. Wird von der Ortsgemeinde die Einsetzung eines Sicherheitsdienstes verlangt, so haben mindestens acht Personen, die nach § 34a GewO geschult sind, bis zum Abschluss der Veranstaltung anwesend zu sein. Als abgeschlossen gilt eine Veranstaltung, wenn die Gäste dauerhaft das Grundstück der Ortsgemeinde verlassen haben. Bei größeren Veranstaltungen hat pro angefangene 100 Besucher ein(e) geschulte(r) Mitarbeiter(in) eines zugelassener Sicherheitsdienstes anwesend zu sein. Abweichungen hiervon trifft die Polizei nach Lageeinschätzung. Der Nutzer hat der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Asbach den beauftragten Sicherheitsdienst unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Verhalten bei Schadensfällen

1. Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – der Ortsgemeinde Windhagen zu melden.
Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind sofort mündlich / fernmündlich mitzuteilen.
3. Die Nutzer sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Privathaftpflicht/Veranstalterhaftpflicht) nachzuweisen, die evtl. aufgetretene Schäden regulieren kann.

§ 4

Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Windhagen durch die Nutzer, die Besucher und Lieferanten ihrer Veranstaltung oder sonstige Dritte, die das Forum im Zusammenhang mit der von den Nutzern durchgeführten Veranstaltung aufsuchen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
Unberührt bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Gebäudeunterhaltungspflichtiger für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB und als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
2. Insoweit die Ortsgemeinde Windhagen nicht nach den Bestimmungen des Absatzes 1 haftet, verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Windhagen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 5

Ausschluss der Gardeobenhaftung

Für die Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände wird durch die Ortsgemeinde Windhagen keine Haftung übernommen.

§ 6

Nutzung

1. Das Forum darf nur zu den mit der Gemeinde oder den Hausmeister vereinbarten Zeiten genutzt werden.
Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung mit den notwendigen Auf- und Abbauezeiten unter Berücksichtigung der gemeindlichen Terminplanung.
Soweit keine anderslautende Regelung getroffen worden ist, kann der Aufbau am Tag vor der Veranstaltung ab 12.00 Uhr erfolgen. Die Abnahme der Räume erfolgt am Tag nach der Veranstaltung um 11.00 Uhr.
2. Die Nutzung der Festhalle und ihrer Einrichtung ist für folgende Veranstaltungen kostenlos. Dabei erstreckt sich die Kostenfreiheit nur auf das Nutzungsentgelt, nicht jedoch die Kosten für die Reinigung:
 - Veranstaltungen der Ortsgemeinde
 - Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde
 - Veranstaltungen des Kulturteams e.V., sofern Überschüsse wieder in die Kulturarbeit einfließen
 - Blutspendetermine und ähnliche Veranstaltungen
 - Veranstaltungen der Grundschule Windhagen und Kindergärten in der

Gemeinde

3. Vereine, Vereinigungen, Verbände, Parteien, Organisationen, Dorfgemeinschaften aus der Ortsgemeinde Windhagen können im Forum jährlich eine Veranstaltung kostenlos durchführen.

4. Bei Veranstaltungen des Kulturteams wird die Reinigung von Halle, Fluren und Foyer (soweit mit der Putzmaschine erreichbar) nicht berechnet.

5. Das Entgelt für die Nutzung des Forums sowie die Kosten der Reinigung sind in dem Mietpreis- und Reinigungstarif festgelegt, der als Anlage der Benutzungsordnung beigefügt ist.

Bei allen nicht unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Nutzern (Auswärtige) erhöht sich die Miete um einen Zuschlag von 50%.

§ 7

Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Soweit alkoholische Getränke mit der Absicht der Gewinnerzielung verabreicht werden, ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sie ist von den Nutzern bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach so rechtzeitig zu beantragen, dass sie mindestens eine Woche vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde vorgelegt werden kann. Wird die gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht rechtzeitig vorgelegt, entfällt für die Ortsgemeinde die Bereitstellungspflicht der Halle, ohne dass für den Nutzer die Zahlungspflicht entfällt. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Regress gegenüber der Ortsgemeinde.

§ 8

Anerkennung der Benutzungsordnung und Tarife

Mit der Inanspruchnahme des Forums und ihrer Einrichtung erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung sowie den Mietpreis- und Reinigungstarif ausdrücklich an.

§ 9

Inkrafttreten / Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung und der Mietpreis- Reinigungstarif treten zum 26.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Falls festgestellt wird, dass Bestimmungen der Benutzungsordnung / des Mietpreis- und Reinigungstarifs nichtig sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An Stelle der nichtigen Bestimmungen soll für die Benutzungsordnung gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Windhagen den 26.10.2007

(Rüddel)

Ortsbürgermeister